

Stadtgemeinde Oberwart

Bearbeiter: DI Markus Imre

Tel.: 03352/3339815 Fax: 03352/33398-14

E-Mail: wirtschaftshof@oberwart.bgld.gv.at

Aktenzahl: 1190039936_V1/2024 Oberwart, am 06.05.2024

Betreff: TEGO GmbH

Dacharbeiten in der **Reichelgasse**, Verkehrsbeschränkung

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Oberwart über Verkehrsbeschränkungen im Stadtgebiet.

Gemäß § 90 Abs. 1 StVO 1960, in Verbindung mit § 94 d Z16 der StVO 1960 idgF, wird aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie zur Sicherheit deren mit den Arbeiten beschäftigten Personen, nachstehendes verordnet:

§ 1

Lenkern von Kraftfahrzeugen im Sinne des § 2 Abs 1 Z 1 KFG ist das Befahren der **Reichelgasse** von **13.05.2024** bis einschließlich **14.05.2024** verboten. Allgemeines Fahrverbot, gilt nur in dem Zeitraum der Dacharbeiten!

Die Zufahrt bis zur Hausnummer 11 zu den betroffenen Liegenschaften ist den Anrainern und Berechtigten von beiden Seiten zu ermöglichen.

§ 2

In der Reichelgasse bei Hausnummer 11 ist von 13.05.2024 bis 31.05.2024 das Halten und Parken auf Grund einer Fahrbahnverengung (Fassadengerüst) verboten.

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Ergeht an:

- 1. Polizeiinspektion zur Kenntnisnahme
- 2. Stadtfeuerwehr Oberwart zur Kenntnisnahme
- 3. Bezirksstelle Rotes Kreuz zur Kenntnisnahme
- 4. Die Stadtgemeinde Oberwart zur Kundmachung der Verordnung
- 5. Die Antragstellerin für das Anbringen der entsprechenden Straßenverkehrszeichen

Der Bürgermeister

Georg Rosner

In Papierform und elektronisch kundgemacht

angeschlagen am: 06.05.2024 28.05.2024

abzunehmen am:

abgenommen am:

AMTESIGNATUR	Unterzeichner	Stadtgemeinde Oberwart
	Datum/Zeit-UTC	2024-05-06T11:09:03+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	897462120
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	